## **Antragsbuch**

9. Landesparteitag der AfD Rheinland-Pfalz 09. & 10. Dezember 2017

Inhalt:
Anträge 1 bis 14 sowie
Stellungnahme des
Landesvorstandes
BSG-Urteil



# EINGEGANGEN D 8. Nov. 2017

Harved Wöhrmann

Dipl.-Kfm.

Lerchenweg 1

53498 Bad Breisig

Hdy : 0177 - 4426474

e-mail: harved-woehrmann@t-online.de

fax : 02633 - 4744805

EINGEGANGEN 1 8. Nov. 2017

Antrag

Landesparteitag in Bingen 10./11.12.17

künftig alle Wählerinformationen mit Bild-Unterstützung zu verbreiten .

## "ein Bild ist mehr als tausend Worte"

unsere Botschaften sollten mit 20% an Text und 80% an Bild veröffentlicht werden.
Unser Wähler hat etwa das Hirn eines 14-Jährigen. Konsequenz: wir schaffen leicht zu verstehende Bildergeschichten über Windmühlen, Volksabstimmungen usw. .

Hier z.B. das Anlocken von Flüchtlingen und unsere armen Rentner :

wir kommen für Bares

arme deutsche Rentner





sofort verständlich. Jede info ist in ein Bild umsetzbar. Handillustration ca. € 80; kostenfreie Bilder z.B. über "pixabay". Wir wären die erste Partei, die der Wähler versteht. Konzeptionelle kostenlose Anschubhilfe über mich als Parteimitglied Nr.10586448 seit 12.04.2014 KV Ahrweiler. Als beispielhafte Arbeit lege ich mein Buch "Das Monster Tür" vor.

Beste Grüsse Harret Militaria

Am 09.12.17 bin ich in Bingen, sodass ich auf Fragen antworten kann

## <u>Antrag auf Aufnahme des nachfolgenden Textes in die Landessatzung für LPT 09. und 10.12.2017</u> des Landesvorstandes AfD Rheinland-Pfalz / Satzungsänderungsantrag

Der Landesvorstand stellt vorbehaltlich eines Beschlusses des BPT am 02. und 03.12.2017 in Hannover den u. g. Antrag am LPT 09. und 10.12.2017 in Bingen

**Erläuterung:** Die Schatzmeisterkonferenz hat als Organ des Konventes den o.g. Antrag zur Beschlussfassung durch den Bundesparteitag formuliert. Die Antragsfrist endet am 10.11.2017.

Die Antragsfrist für unseren LPT endet am 17.11.2017, somit **VOR** dem Bundesparteitag. Deshalb stellen wir diesen Antrag vorbehaltlich der Annahme durch den BPT.

Der Antragstext für den BPT lautet wie folgt:

## § 2a Mandats- und Amtsträgerbeiträge auf Bundesebene – Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Abgeordnete des Europäischen Parlaments führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 Prozent ihrer Abgeordnetenentschädigung (Bruttosumme) an den AfD-Bundesverband ab.
- **(2)** Abgeordnete des Deutschen Bundestags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 Prozent ihrer Abgeordnetenentschädigung (Bruttosumme) an den AfD-Bundesverband ab.
- (3) Amtsträger der AfD, die ein öffentliches Amt der Exekutive bzw. Judikative bekleiden, haben 6 Prozent ihrer jeweiligen Bruttovergütung ausschließlich an die zuständige Gliederungsebene der Alternative für Deutschland zu entrichten.
- (4) Landesverbände können unbeschadet dieser Regelung weitere Regelungen für den Bereich ihrer Gliederung beschließen. Die Landesverbände sind außerdem aufgefordert, ihre Finanz- und Beitragsordnungen um Regelungen zu Mandatsträgerabgaben für Landtagsabgeordnete zu ergänzen.

Antrag: Der nachfolgende Text soll in unsere Landessatzung als § 5a (1-5) wie folgt eingefügt werden:

## § 5 a Mandats- und Amtsträgerbeiträge auf Bundesebene und Länderebene

- (1) Abgeordnete des Europäischen Parlaments führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 Prozent ihrer Abgeordnetenentschädigung (Bruttosumme) an den AfD-Bundesverband ab.
- **(2)** Abgeordnete des Deutschen Bundestags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 3 Prozent ihrer Abgeordnetenentschädigung (Bruttosumme) an den AfD-Bundesverband ab.
- (3) Amtsträger der AfD, die ein öffentliches Amt der Exekutive bzw. Judikative bekleiden, haben 6 Prozent ihrer jeweiligen Bruttovergütung ausschließlich an die zuständige Gliederungsebene der Alternative für Deutschland zu entrichten.
- (4) Mandatsträger des rheinland-pfälzischen Landtages zahlen monatlich 300,-- € an den Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (5) Mandatsträger (aus Rheinland-Pfalz) des Deutschen Bundestages zahlen monatlich 600,-- € an den Landesverband-Rheinland-Pfalz.

## Antrag zur Trennung von Amt und Mandat

Der Parteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand darf höchstens zu einem Drittel aus Mitgliedern bestehen, die gleichzeitig ein Mandat im Landtag oder im Bundestag innehaben. Der Vorsitzende des Landesvorstands darf kein Mandatsträger auf Landes- oder Bundesebene sein.

### Begründung:

In unserem Grundsatzprogramm (Punkt 1.4) fordern wir, dass Regierungsmitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Parlaments sein sollen, damit die gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist. Und zwar ohne jede Quote: Nach dem Mehrheitswillen der Parteimitglieder der AfD soll kein Mitglied der Regierung auch Mitglied des Bundestages sein, damit die AfD-Forderung erfüllt ist. Ähnliches muss natürlich auch für uns gelten: Fraktion und Vorstand sollen deshalb weitgehend entkoppelt werden, damit sie zwar zusammenarbeiten, sich aber auch gegenseitig kontrollieren können. Das geht nicht, wenn sie mehrheitlich oder zum großen Teil aus denselben Personen bestehen, bzw. die Parteiführung auch der Fraktionsführung entspricht.

Auf einem der letzten Parteitage wurde beschlossen, dass nicht mehr als 50% der Mitglieder des Landesvorstands auch Mandatsträger auf Landes- oder Bundesebene sein dürfen. Diese Quote ist aber zu hoch – vor allem, wenn es möglich ist, dass zusätzlich bei der Fraktion Beschäftigte dem Vorstand angehören (vgl. Antrag zu §19 und §21 Bundessatzung). Es besteht die Gefahr der Lagerbildung, wie auch die Erfahrung zeigt. Deshalb ist hier eine Diskussion und eine erneute Beschlussfassung durch den Landesparteitag nötig.

#### Antragsteller:

Christiane Christen, KV Rhein-Pfalz

#### Unterstützer:

Jens Ahnemüller, KV Trier-Saarburg Anette Gabriel, KV Südwestpfalz Wolfgang Kräher, KV Bad Dürkheim Karl-Heinz Schurder, KV Südliche Weinstraße Dieter Bischofberger, KV Südliche Weinstraße Roland Müller, KV Rhein-Pfalz Dr. Hans Jürgen Wünschel, KV Rhein-Pfalz Gabriele Bohr, KV Rhein-Pfalz Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz Andreas Teuber, KV Westerwald Maximilian Meurer, KV Bernkastel-Wittlich Christian Schreckenberger, KV Mainz Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz Hans Wallau, KV Neuwied Christa Wallau, KV Neuwied Wilhelm Kreuer, KV Neuwied Brigitte Schüller-Kreuer, KV Neuwied Haidemarie Walter, KV Kaiserslauterm Hans Walter, KV Kaiserslautern Werner Linn, KV Bad Kreuznach

Matthias Lehmann, KV Worms
Dr. Walter Ott, KV Bad Kreuznach
Jürgen Haas, KV Birkenfeld
Torsten Frank, KV Westerwald
Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz
Peter Johannes Becker, KV Trier
Werner Burkhart, KV Rhein-Pfalz
Myriam Kern, KV Rhein-Pfalz
Robert Schewes, KV Rhein-Pfalz
Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz
Dr. Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz

## Antrag gegen Bezahlung von Ehrenämtern

Der Parteitag möge beschließen:

An stimmberechtige Mitglieder eines Vorstands weder direkt noch indirekt Geld aus den Mitteln der Partei für die Ausübung des Parteiamtes sowie sonstiger Ehrenämter in der Partei gezahlt werden. Ausgenommen sind Erstattungen von besonderen Aufwendungen nach allgemeinen Regeln.

### Begründung:

Dem Landesvorstand lag in einer der letzten Sitzungen ein Antrag eines Mitglieds des Landesvorstands vor, für die Tätigkeit im Rahmen des Vorstandsamtes eine Aufwandsentschädigung von 5.000,00 € pro Halbjahr zu erhalten zzgl. einer Miete für den Arbeitsplatz und das benötigte Equipment in Höhe von 400,00 € monatlich. Beides sollte rückwirkend ab 1.1.2017 gezahlt werden.

Mithilfe dieses Antrags zum Parteitag fordern wir eine Diskussion über den Begriff "Ehrenamt" und einen Beschluss der Mitglieder, ob die Möglichkeit der Bezahlung eröffnet werden soll. Selbstverständlich muss auch darüber gesprochen werden, ob einzelne Personen bezahlt werden und andere nicht, und ob bzw. wie in dem Fall eine sinnvolle Unterscheidung getroffen werden kann.

Antragsteller:

Christiane Christen, KV Rhein-Pfalz

Unterstützer:

Jens Ahnemüller, KV Trier-Saarburg Anette Gabriel, KV Südwestpfalz Sabine Capers, KV Alzey-Worms Karl-Heinz Schurder, KV Südliche Weinstraße Dieter Bischofberger, KV Südliche Weinstraße Roland Müller, KV Rhein-Pfalz Dr. Hans Jürgen Wünschel, KV Rhein-Pfalz Gabriele Bohr, KV Rhein-Pfalz Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz Andreas Teuber, KV Westerwald Maximilian Meurer, KV Bernkastel-Wittlich Christian Schreckenberger, KV Mainz Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz Hans Wallau, KV Neuwied Christa Wallau, KV Neuwied Wilhelm Kreuer, KV Neuwied Brigitte Schüller-Kreuer, KV Neuwied Hans-Joachim Röder, KV Neuwied Haidemarie Walter, KV Kaiserslauterm Hans Walter, KV Kaiserslautern Werner Linn, KV Bad Kreuznach Matthias Lehmann, KV Worms Dr. Walter Ott, KV Bad Kreuznach Jürgen Haas, KV Birkenfeld Torsten Frank, KV Westerwald

Hans Zimmer, KV Ahrweiler

Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz
Peter Johannes Becker, KV Trier
Werner Burkhart, KV Rhein-Pfalz
Myriam Kern, KV Rhein-Pfalz
Robert Schewes, KV Rhein-Pfalz
Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz
Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück
Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück
Christine Mayer-Bialkowski, KV Westerwald
Dr. Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz

Antrag zum Landesparteitag der AfD Rheinland-Pfalz am 09./10. Dezember 2017

## Ehrenerklärung der Mandatsträger

Der Parteitag möge beschließen:

Die rheinland-pfälzischen Mandatsträger (Bundestags- und Landtagsabgeordnete sowie Kreis- und Stadträte) werden aufgefordert, eine freiwillige Ehrenerklärung abzugeben, das durch die AfD erworbene Mandat im deutschen Bundestag, im Landtag von Rheinland-Pfalz, in einem rheinland-pfälzischen Kreistag oder Stadtrat bei Verlust der Parteimitgliedschaft oder bei Austritt/Übertritt in eine andere Partei oder Vereinigung niederzulegen. Die Ehrenerklärung soll wie folgt lauten:

"Freiwillige Ehrenerklärung von: [Name, Vorname]

Ich erkläre hiermit unwiderruflich, dass ich mein durch die Wahlliste der AfD errungenes Mandat im [Name des Parlaments] bei Aufgabe bzw. Verlust der Mitgliedschaft in der AfD unverzüglich niederlegen werde.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]"

## Begründung:

Die jüngsten Entwicklungen rund um den Parteiaustritt von Frauke Petry, Marcus Pretzell und einigen weiteren Mandatsträgern in Landtagen und im Bundestag, aber auch frühere Vorfälle rund um den Weggang von Bernd Lucke im Jahr 2015 und den Verlust von Mandaten im Europaparlament und auf kommunaler Ebene, zeigen, dass es nötig ist, hier gegenzusteuern. Denn nicht ohne Grund sehen viele Mitglieder die Mitnahme von Mandaten bei Austritt aus der Partei als Betrug am Wähler an, mindestens aber als Betrug an den Mitgliedern der AfD, die den Kandidaten auf die Liste zur Parlamentswahl gesetzt haben. Davon abgesehen schwächt es auch die AfD und die Arbeit in den Parlamenten, weil Fraktionen kleiner werden oder komplett abhanden kommen.

Eine Ehrenerklärung, wie die vorgeschlagene, bietet zwar keine absolute Sicherheit, stellt aber über die Frage der eigenen Glaubwürdigkeit eine größere Hürde dar, das über die AfD und das Engagement der Mitglieder errungene Mandat im Fall eines Ausscheidens aus der Partei mitzunehmen mit allen oben beschriebenen negativen Folgen für unsere Partei. Zudem wäre das Unterschreiben einer solchen Erklärung für die wahlkämpfenden Mitglieder ein Signal des Respekts.

Die Mandatsträger unter den Antragstellern geben mit Einreichen dieses Antrags die unterschriebene Ehrenerklärung ab.

## Antragsteller:

- 1. Ahnemüller Jens, Mitglied des Landtags, Vorsitzender KV Trier-Saarburg Mitgliedsnummer: 8940
- 2. Becker Peter Johannes, Beisitzer im KV Trier

Mitgliedsnummer: 106 12 522

3. Bleck Andreas, Mitglied des Bundestag

Mitgliedsnummer:

4. Christen Christiane, Fraktionsvorsitzende im Kreistag Rhein-Pfalz

Mitgliedsnummer: 4813

- 5. Fischer Christof, KV Trier-Saarburg Mitgliedsnummer: 10614157
- 6. Gabriel Anette, Mitglied des LaVo und Vorsitzende KV SWP Mitgliedsnummer: 14935
- 7. Gehlen Thomas, Beisitzer im KV Bernkastel-Wittlich Mitgliedsnummer: 10608337
- 8. Helge Gerdes, Beisitzer im Kreisvorstand Trier-Saarburg

Mitgliedsnummer: 10600736

9. Kern Myriam Inge, Mitglied im KV Rheinpfalz Kreis

Mitgliedsnummer: 880

10. Hoffmann Brigitte, Vorsitzende des KV Bernkastel-Wittlich

Mitgliedsnummer: 10570329

11. Kos Mirco, Schriftführer im KV Trier-Saarburg und Beisitzer im LaVo der JA

Mitgliedsnummer: 10588452

12. Kreuer Wilhelm, Mitglied im KV Neuwied / OV Unkel

Mitgliedsnummer: 10573879

13. Meurer Maximilian, stelly. Vorsitzender KV Bernkastel-Wittlich

Mitgliedsnummer: 14033

14. Müller Roland, Beisitzer im KV Rhein-Pfalz

Mitgliedsnummer: 10614225

15. Schäfer Markus, Mitglied im KV SWP

Mitgliedsnummer: 10601870

16. Schmitz Michael, stellv. Vorsitzender im KV Trier-Saarburg

Mitgliedsnummer: 10594128

17. Schrenk Karl-Josef, Beisitzer Kreisvorstand Trier-Saarburg

Mitgliedsnummer: 106 113 56

18. Schüller-Kreuer Brigitte, KV Neuwied / OV Unkel

Mitgliedsnummer: 10594826

19. Teuber Andreas, Mitglied im KV Westerwald Mitgliedsnummer:

20. Tönsmann Matthias, Mitglied im KV Südliche Weinstrasse /Landau Mitgliedsnummer:

21. Zunker Erwin, stellv. Vorsitzender KV Bitburg/Prüm Mitgliedsnummer: 6791

## Freiwillige Ehrenerklärung

von:	AfD Mitgliedsnummer:
Vorname und Name	des Mandatsträgers
Ich erkläre hiermit u errungenes Mandat	inwiderruflich, dass ich mein durch die Wahlliste der AfD im
Name des Parlaments	
bei Aufgabe bzw. Ve	rlust der Mitgliedschaft in der AfD unverzüglich niederlegen werde.
Ort, Datum	Unterschrift

## Antrag gegen Ämterhäufung

Der Parteitag möge beschließen:

Die Landessatzungskommission wird damit beauftragt, eine Regelung zu schaffen, die geeignet ist, Ämterhäufung bei einzelnen Personen zu unterbindet – sowohl bei Landesvorstandsmitgliedern, als auch bei Kreisvorständen und Delegierten. Die Regelung soll den Mitgliedern zum nächsten Landesparteitag als Satzungsänderungsantrag vorgelegt werden.

Beim diesmaligen Parteitag sollen alle Bewerber für ein politisches Amt ihre Ämter, Mandate und Aufgaben vollständig aufzählen, damit die Versammlung beurteilen kann, ob eine unverhältnismäßige Anhäufung von Ämtern vorliegt oder nicht.

#### Begründung:

Im Landesverband Rheinland-Pfalz gibt es Personen, die bis zu 7 Ämter und Mandate gleichzeitig innehaben (Landtagsmandat, Landesvorstandsamt, Kreisvorstandsamt, kommunale Mandate, Delegiertenamt Parteitag, Delegiertenamt Konvent, LFA-Leitung). Diese Konzentration von Macht und Aufgaben auf eine einzelne Person ist nicht nur unnötig, weil es genügend Mitglieder gibt, die verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen können. Sie ist auch schädlich, weil sowohl eine gegenseitige Ergänzung als auch die nötige Kontrolle natürlich nicht funktionieren, Nachwuchsarbeit dadurch behindert wird und ein politisches Amt, wenn es schon angestrebt wird, auch voll ausgefüllt werden soll, was bei 7 Ämtern schwerlich möglich ist.

Da es ohne weiteres vorstellbar ist, zwei oder drei Mandate/Ämter auszufüllen wie beispielsweise ein Landesvorstandsamt, eine LFA-Leitung und die Aufgabe als Bundesparteitagsdelegierter, könnte hier (bei 3 Ämtern/Mandaten) die Grenze liegen. Der Parteitag soll darüber beraten und der Landessatzungskommission eine Empfehlung geben.

Antragsteller: Christiane Christen, KV Rhein-Pfalz

## Unterstützer:

Jens Ahnemüller, KV Trier-Saarburg Anette Gabriel, KV Südwestpfalz Sabine Capers, KV Alzey-Worms Karl-Heinz Schurder, KV Südliche Weinstraße Dieter Bischofberger, KV Südliche Weinstraße Roland Müller, KV Rhein-Pfalz Dr. Hans Jürgen Wünschel, KV Rhein-Pfalz Gabriele Bohr, KV Rhein-Pfalz Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz Andreas Teuber, KV Westerwald Maximilian Meurer, KV Bernkastel-Wittlich Christian Schreckenberger, KV Mainz Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz Hans Wallau, KV Neuwied Christa Wallau, KV Neuwied Brigitte Schüller-Kreuer, KV Neuwied Hans-Joachim Röder, KV Neuwied

Haidemarie Walter, KV Kaiserslauterm Hans Walter, KV Kaiserslautern Werner Linn, KV Bad Kreuznach Matthias Lehmann, KV Worms Dr. Walter Ott, KV Bad Kreuznach Jürgen Haas, KV Birkenfeld Torsten Frank, KV Westerwald Hans Zimmer, KV Ahrweiler Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz Peter Johannes Becker, KV Trier Werner Burkhart, KV Rhein-Pfalz Myriam Kern, KV Rhein-Pfalz Robert Schewes, KV Rhein-Pfalz Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück Christine Mayer-Bialkowski, KV Westerwald Dr. Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz

## Antrag Öffnung Landessatzungskommission

Der Parteitag möge beschließen:

Die Arbeitsgruppe "Landessatzungskommission" wird für alle Mitglieder geöffnet. Innerhalb der nächsten 6 Wochen wird eine Sitzung der Landessatzungskommission einberufen. Der Sitzungstermin und alle weiteren Sitzungstermine werden im Landesverband veröffentlicht.

### Begründung:

Der Landesvorstand hat am 22.04.2016 eine Landessatzungskommission eingesetzt. Die Anzahl der Mitglieder in der Kommission wurde auf 7 festgelegt. Die Mitglieder der Kommission und die kommissarische Leitung wurden darüber hinaus vom Vorstand bestimmt. Zwei Mitgliedern wurde dabei eine Mitarbeit verwehrt, obwohl der Antrag auf Mitarbeit vorlag. Eine Information an die Kreise über die Wiederbelebung der Satzungskommission gab es ebenfalls nicht. Dieser Vorgang ist für die AfD unüblich, erst recht, wenn man bedenkt, dass der Satzungsentwurf, mit dem die vom Vorstand eingesetzte Kommission gearbeitet hat, das Resultat einer mitgliederoffenen Kommission war, die den Entwurf über ein Dreivierteljahr in 7 einzelnen Sitzungen basisdemokratisch erarbeitet hat und die beiden Mitglieder, die in der neuen Kommission hätten mitarbeiten wollen, der ersten angehört haben. Deshalb soll die Kommission als offene Arbeitsgruppe für alle interessierten Mitglieder wieder eingesetzt werden.

Eine Überarbeitung der geltenden Landessatzung ist deshalb nötig, weil durch die Übernahme des Satzungstextes der alten Kommission durch den Leiter der neuen Kommission mehrere hundert orthografische Fehler entstanden sind (zumeist fehlen Leerzeichen zwischen den Wörtern, was auf einen "Copy/Paste"-Vorgang von PDF in Word hindeutet). Bei Änderungen in diesem Umfang bedarf es der Korrekturen mehrerer Mitglieder und der erneuten Billigung durch einen Parteitag.

## Antragsteller:

Christiane Christen, KV Rhein-Pfalz

## Unterstützer:

Jens Ahnemüller, KV Trier-Saarburg Anette Gabriel, KV Südwestpfalz Wolfgang Kräher, KV Bad Dürkheim Karl-Heinz Schurder, KV Südliche Weinstraße Dieter Bischofberger, KV Südliche Weinstraße Roland Müller, KV Rhein-Pfalz Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz Andreas Teuber, KV Westerwald Maximilian Meurer, KV Bernkastel-Wittlich Christian Schreckenberger, KV Mainz Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz Hans Wallau, KV Neuwied Christa Wallau, KV Neuwied Hans-Joachim Röder, KV Neuwied Haidemarie Walter, KV Kaiserslauterm Hans Walter, KV Kaiserslautern Werner Linn, KV Bad Kreuznach Matthias Lehmann, KV Worms Dr. Walter Ott. KV Bad Kreuznach Jürgen Haas, KV Birkenfeld

Torsten Frank, KV Westerwald
Hans Zimmer, KV Ahrweiler
Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz
Peter Johannes Becker, KV Trier
Werner Burkhart, KV Rhein-Pfalz
Myriam Kern, KV Rhein-Pfalz
Robert Schewes, KV Rhein-Pfalz
Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz
Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück
Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück
Christine Mayer-Bialkowski, KV Westerwald
Dr. Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz

### Antrag zur Unabhängigkeit der Vorstände auf Landes- und Kreisebene

Der Parteitag möge beschließen:

Die Regelungen in der Bundessatzung zur Abhängigkeit von Vorständen [§19 (6) und §21 (1)] sind entweder auf alle Mitglieder und alle Gliederungen anzuwenden, oder das dem SWR gegenüber genannte Gutachten, das die Regelung für die Landes- und Kreisebene aufhebt, soll den Mitgliedern vorgelegt und vom Landesparteitag bewertet werden.

Im ersten Fall [der Gültigkeit von §19 (6) und §21 (1)] wäre die Folge, dass kein entgeltlich beschäftigtes Mitglied nach §19 für ein Amt im Landesvorstand kandidieren kann. Der Parteitag soll in diesem Fall auch festlegen, ob es sich bei einem "entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis" nach seiner Auffassung nur um eine sozialversicherungspflichtige Festanstellung handelt oder ob jede Art der Beschäftigung in die Regelung hineinfällt – also auch ein Minijob, eine freie Mitarbeit oder eine selbstständige Tätigkeit.

Im zweiten Fall [der Gültigkeit von §19 (6) nur auf Bundesebene] wäre die Folge, dass auch Mitglieder für ein Amt im Landesvorstand kandidieren können, die nach §19 entgeltlich beschäftigt werden, die Regelung aber bisher so ausgelegt haben, dass sich eine Kandidatur auf Landes- und Kreisebene für sie verbietet.

### Begründung:

In §19 der Bundessatzung heißt es:

"Unabhängigkeit der Vorstände

- (6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis
- (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,
- (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
- (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag."

In §21 der Bundessatzung heißt es:

"(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich."

Die Satzung gilt für alle Mitglieder gleichermaßen. Da es über die Auslegung der beiden oben genannten Paragraphen aber unterschiedliche Auffassungen gibt und nach Recherchen des SWR ein Gutachten vorliegen soll, dass in der Frage möglicherweise Rechtssicherheit verschafft, soll dieses Gutachten vorgelegt werden, damit die Frage der Auslegung der Regelung zur Unabhängigkeit der Vorstände für den Landesverband Rheinland-Pfalz einheitlich geklärt wird.

Antragsteller:

Christiane Christen, KV Rhein-Pfalz

Unterstützer: Jens Ahnemüller, KV Trier-Saarburg Anette Gabriel, KV Südwestpfalz Wolfgang Kräher, KV Bad Dürkheim Sabine Capers, KV Alzey-Worms Karl-Heinz Schurder, KV Südliche Weinstraße Dieter Bischofberger, KV Südliche Weinstraße Roland Müller, KV Rhein-Pfalz Dr. Hans Jürgen Wünschel, KV Rhein-Pfalz Gabriele Bohr, KV Rhein-Pfalz Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz Andreas Teuber, KV Westerwald Maximilian Meurer, KV Bernkastel-Wittlich Christian Schreckenberger, KV Mainz Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz Hans Wallau, KV Neuwied Christa Wallau, KV Neuwied Haidemarie Walter, KV Kaiserslauterm Hans Walter, KV Kaiserslautern Werner Linn, KV Bad Kreuznach Hans Zimmer, KV Ahrweiler Dr. Walter Ott, KV Bad Kreuznach Jürgen Haas, KV Birkenfeld Torsten Frank, KV Westerwald Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz Peter Johannes Becker, KV Trier Werner Burkhart, KV Rhein-Pfalz Myriam Kern, KV Rhein-Pfalz Robert Schewes, KV Rhein-Pfalz Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück Christine Mayer-Bialkowski, KV Westerwald Dr. Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz

## Antrag gegen Ämterpatronage

Der Parteitag möge beschließen:

Mitglieder des Landesvorstands sind verpflichtet, im Vorfeld von Wahlen und bei den Wahlen selbst personalpolitisch neutral zu agieren, und nicht einzelnen Mitgliedern besondere Möglichkeiten zur Darstellung zu verschaffen oder andere Mitglieder an deren Möglichkeiten zu hindern. Verstöße gegen diese Verpflichtung gelten als schwerwiegender Verstoß gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie des Parteigesetzes sowie gegen das Satzungsrecht der AfD.

#### Begründung:

Ämterpatronage ist die Vergabe von politischen Positionen durch Entscheidungsträger an ihnen genehme Personen. Unser Parteiprogramm fordert, Ämterpatronage unter Strafe zu stellen! Deshalb müssen sich Vorstände und Mandatsträger bei Vorschlägen von Kandidaten neutral verhalten und nicht parteiisch einzelne Kandidaten bevorzugen und andere ablehnen. Aber auch den entgegengesetzten Fall – nämlich, dass Vorstandsmitglieder andere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, die sich in Arbeitsgruppen engagieren wollen, an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern – darf es nicht geben.

In der Vergangenheit gab es leider mindestens einen Fall von echter Ämterpatronage (das Einsetzen einer kommissarischen Leiterin eines LFA ohne Beschluss und ohne Kenntnis aller LFA-Mitglieder nur durch den Landesvorsitzenden, obwohl der LFA zu dem Zeitpunkt über einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin verfügte) und mindestens einen Fall der Verhinderung der Mitarbeit (beim Einrichten einer Arbeitsgruppe mit einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern entgegen der in der AfD Rheinland-Pfalz üblichen Öffnung der Arbeitsgruppe für alle Mitglieder, was dazu führte, dass Mitgliedern, die sich einbringen wollten, die Möglichkeit dazu verwehrt blieb) und viele Fälle von einseitiger Förderung von Mitgliedern. Auch gab es bereits mehrere Mitgliederrundschreiben des Vorsitzenden an alle Mitglieder und Förderer, in denen über einzelne Kollegen herabwürdigend gesprochen wurde ohne den Versuch, mit dem betreffenden Mitglied vorher zu sprechen. Ganz offensichtlich wurde das Eingreifen einiger Landesvorstandsmitglieder in die Wahl der Mitglieder des amtierenden Schiedsgerichtes, als der Vorsitzende die Möglichkeit der Frage an den Kandidaten dazu nutzte, um ihn vor der Versammlung zu diffamieren, und zwei Vorstandskollegen während des Wahlgangs die Mitglieder zu beeinflussen versuchten, indem sie durch die Reihen liefen und Wahlempfehlungen gaben.

Die beschriebenen Vorgänge sind unserer Partei unwürdig und dürfen sich in der AfD Rheinland-Pfalz nicht wiederholen.

Antragsteller: Christiane Christen, KV Rhein-Pfalz

Unterstützer:

Jens Ahnemüller, KV Trier-Saarburg Anette Gabriel, KV Südwestpfalz Wolfgang Kräher, KV Bad Dürkheim Sabine Capers, KV Alzey-Worms Karl-Heinz Schurder, KV Südliche Weinstraße Dieter Bischofberger, KV Südliche Weinstraße Roland Müller, KV Rhein-Pfalz Dr. Hans Jürgen Wünschel, KV Rhein-Pfalz Gabriele Bohr, KV Rhein-Pfalz Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz Andreas Teuber, KV Westerwald Maximilian Meurer, KV Bernkastel-Wittlich Christian Schreckenberger, KV Mainz Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz Hans Wallau, KV Neuwied Christa Wallau, KV Neuwied Brigitte Schüller-Kreuer, KV Neuwied Hans-Joachim Röder, KV Neuwied Haidemarie Walter, KV Kaiserslauterm Hans Walter, KV Kaiserslautern Werner Linn, KV Bad Kreuznach Matthias Lehmann, KV Worms Dr. Walter Ott, KV Bad Kreuznach Jürgen Haas, KV Birkenfeld Torsten Frank, KV Westerwald Hans Zimmer, KV Ahrweiler Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz Peter Johannes Becker, KV Trier Werner Burkhart, KV Rhein-Pfalz Myriam Kern, KV Rhein-Pfalz Robert Schewes, KV Rhein-Pfalz Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück Christine Mayer-Bialkowski, KV Westerwald Dr. Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz

## Antrag auf Satzungsänderung

Antragstext: Bezug nehmend auf das Grundsatzprogramm der AfD, (Auszug aus dem Grundsatzprogramm: "Die AfD strebt eine Neugestaltung des Wahlsystems an, die dem Wähler die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Parlamente zurückgeben und das "freie Mandat" der Abgeordneten stärken soll.") möge der Landesparteitag beschließen, den folgenden Punkt in die Landessatzung aufzunehmen.

## Wahlen von Landeslisten

- (1) Der Landesparteitag wählt die Landeslisten für den rheinlandpfälzischen Landtag und den Bundestag.
- (2) von der Kandidatur für ein Bundestagsmandat und ein Landtagsmandat sind Personen ausgeschlossen, die bereits über eines der genannten Mandate oder ein Mandat im Europäischen Parlament verfügen, wenn dessen Laufzeit nicht vor Beginn des angestrebten Mandats endet.
- (3) Bewerber für ein öffentliches Mandat müssen eine unwiderrufliche, schriftliche, eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie ihr Mandat bei Verlassen der AfD niederlegen. Die Versammlungsleitung hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob diese Versicherung vorliegt. Liegt diese Erklärung nicht vor, ist der Bewerber von der Bewerberliste zu streichen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch ein kumulatives Wahlverfahren. Jeder Wahlberechtigte hat eine durch die Wahlversammlung festzulegende Anzahl an Stimmen, mindestens jedoch fünf Stimmen.
- (5) Die Wahlparteitage finden an wechselnden Orten statt.

Begründung: Die Parteiaustritte von Marcus Pretzell und Frauke Petry haben dazu geführt, dass der AfD vier Mandate abhanden gekommen sind, weil beide zum einen während der Laufzeit eines Mandates für ein weiteres Mandat kandidiert haben und zum anderen bei Austritt aus der AfD die Mandate nicht niedergelegt haben. Das hat nicht nur zu Ansehensverlust für die AfD, sondern auch zur Verkleinerung der jeweiligen Fraktionen geführt und muss für die Zukunft unbedingt ausgeschlossen werden.

(eidesstattliche Versicherung) ist die Möglichkeit, eine tatsächliche Behauptung durch Erklärung in besonderer Form glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO). Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde (vor allem Gerichte [§ 899 ZPO], seit 1999 für eidesstattliche Offenbarungsversicherung Gerichtsvollzieher [§ 807 ZPO], nicht dagegen Polizei und Staatsanwaltschaft) eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 StGB). Lit.: Keller, U., Die eidesstattliche Versicherung, 2. A. 1999

Die Eidesstattliche Versicherung schränkt das freie Mandat nicht ein und schütz die AfD vor Verlust des Selbigen.

Kumulatives Wahlverfahren erhöht die Chancen von Kandidaten kleinerer Kreisverbände oder Gruppierungen ein Mandat zu erlangen und kürzt das Wahlverfahren erheblich ab, weil nur 1X gewählt werden muss. Eine so gewählte Liste bildet die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse im Landesverband optimal ab.

Außerdem haben Untersuchungen gezeigt, dass es bei Listenwahlen so etwas wie Heimvorteil gibt.

## Antragsteller:

Matthias Lehmann, KV Worms, Mitgliedsnummer 187 Myriam Inge Kern, KV Rheinpfalz Kreis, M.-Nr. 880 Christiane Christen, Mitgliedsnummer 4813
Ursula Reinhart, Kreisverband Rhein-Pfalz, M.-Nr 5606
Peter Reinhart, Kreisverband Rhein-Pfalz, M.-Nr 10576474
Claus-Peter Tabellion, M.-Nr. 4292
Konstantin Sawin, Kreisv. Alzey-Worms, M-Nr.: 10587240
Dr. Detampel, Volker, Mitgliedsnr. 10585856
Rudolf Ulli Vetter, KV Worms, Mitgliedsnummer 10596885
Renate Hahn, KV Alzey, Mitglieds-Nr. 4043
Bernhard Termin, KV Worms, M.-Nr.: 5620
Roland Müller, KV Rhein-Pfalz, M.-Nr.: 10614225
Josef Gut, Mitgl.Nr. 10617077
Christian Landua, KV Worms, M.-Nr.: 10597869
Nadine Neder, KV Worms, M.-Nr.: 10609705

## **EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG**

In Kenntnis der Landessatzung der AfD Rheinlandpfalz und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,

(Vorname und Nachname. wohnhaft in (vollständige Anschrift)

•	me una Nacimame, womman in (Voii	,
niermi	folgendes an Eides statt zur Vorlage I	pei Gericht:
	Sollte ich, aus welchen Grü verlassen, übergebe ich mei auf der Landesliste der AfD	in Mandat an einen Nachrücker
Ich vers habe.	sichere an Eides statt, dass ich diese \	/ersicherung aus freien Stücken abgegeben
Strafge sind die	e strafrechtlichen Folgen einer unrichtig vollständigen Erklärung, d. h. das Ver	sicherung eine nach den §§ 156, 161 igung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir gen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, schweigen der wesentlichen Tatsachen
vor eine Versich einem	er zur Abnahme einer Versicherung an erung vorsätzlich falsch abgibt. Nach (	zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Eides statt zuständigen Behörde eine solche § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Versicherung fahrlässig falsch abgibt.
 Ort	, den Datum	Unterschrift

Roland Müller Brandenburger Str. 5 67117 Limburgerhof

AfD-Mitgliedsnummer: 10614225 15.11.2017

Sehr geehrter Landesvorstand,

hiermit stelle ich folgenden Antrage zum LPT 9/10. Dez 2017 als separate und zusätzliche Eingabe zum gleichen Thema wie mein Antrag vom 17.11.17.

Der Parteitag möge beschließen, das Kumulative Wahlverfahren für den LPT zu verwenden. Dabei hat der Wähler bei jeder Gruppenwahl z. B. so viele Stimmen wie Positionen zur Wahl stehen. Jeder Wähler kann seine Stimmen beliebig auf die Kandidaten verteilen, kann aber auch alle Stimmen an einen Kandidaten vergeben. Es ist wichtig, dass dieses Wahlverfahren mit möglichst geringer Beschränkung der Kumulationsfreiheit durchgeführt und in möglichst wenige Wahlgruppen aufgeteilt wird.

## Begründung:

Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren wird in einem Wahlgang über mehrere, in eine Gruppe zusammenfassbare, Positionen gleichzeitig abgestimmt. Der Wähler hat bei einer solchen Gruppenwahl z. B. so viele Stimmen wie Positionen zur Wahl stehen, die er beliebig auf die Kandidaten verteilen, aber auch alle Stimmen an einen Kandidaten vergeben kann.

Z. B. könnte in einer Gruppenwahl gleichzeitig der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende und der Zweite Stellvertretende Vorsitzende gewählt werden oder in der nächsten Gruppe Schriftführer und Stellvertretender Schriftführer.

Sinn des Antrages ist es jedenfalls, die Anzahl der zu vergebenden Positionen innerhalb einer Gruppenwahl, möglichst groß zu machen, um damit die Anzahl an Gruppenwahlgängen klein zu halten. Eine zu große Gruppe macht dann keinen Sinn mehr, wenn die Kandidaten nicht mehr bereit sind jede Position in der Gruppe anzunehmen. Die Anzahl der Stimmen, die der einzelne Kandidat erreicht, legt dann, falls die Positionen im Rang unterschiedlich sind, die Zuteilung der Positionen fest.

Das Kumulative Wahlverfahren ist demokratischer, weil dadurch ein Abstimmungsergebnis erreicht wird, das den Proporz unter den Wahlberechtigten eher widerspiegelt, die Kumulationsfreiheit darf dabei aber nicht zu sehr begrenzt werden. Im Vergleich zu diesem Verfahren wirkt sich das leider viel zu oft und fälschlich angewandte Einzelwahlverfahren wie ein Diktat der Mehrheit aus.

Beim Einzelwahlverfahren wird über jede Position einzeln abgestimmt. Damit diktiert die Mehrheit jeden einzelnen Listenplatz, eine demokratische Verteilung der Kandidaten, gemäß dem Proporz unter den Wahlberechtigten, kommt nicht zustande. Das heißt, Vertreter der Minderheit haben beim Einzelwahlverfahren keine Chance gewählt zu werden. Wenn es z. B. unter den Wählern zwei Flügel gibt wo der eine zu 40 % vertreten ist und der andere zu 60 % dann kann beim Einzelwahlverfahren der stärkere Flügel die Besetzung sämtlicher Positionen diktieren. Der schwächere Flügel ist an der Entscheidung faktisch nicht beteiligt! Bei einer demokratischen Abstimmung würde das Wahlergebnis auch das Kräfteverhältnis unter den Wahlberechtigten einigermaßen widerspiegeln. Das

Einzelwahlverfahren jedoch führt da zu deutlichen Verzerrungen, die wiederum in

Frustrationen und Schiebungsvorwürfen enden, was der gesamten Partei schweren Schaden zufügt.

Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren, würde die stärkere Gruppe zwar auch über die ersten Plätze entscheiden, aber dahinter würde auch die schwächere Gruppe zum Zuge kommen und ihre Kandidaten auf die folgenden Plätze bringen können, weil die stärkere Gruppe ja ihre Stimmen für ihre Favoriten auf den ersten Plätzen verbraucht hätte. Die schwächere Gruppe wäre damit demokratisch in die Wahlentscheidung eingebunden, das Wahlergebnis würde die prozentuale Verteilung unter den Wählern eher widerspiegeln. Ein solches Kumulatives Verfahren wird übrigens aus Demokratie-Gründen unter Pkt. 1.5.2 des AFD-Programms gefordert, siehe Kopie hier im Text.

#### 1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat

Die politische Klasse Deutschlands hat das Wahlrecht und die Wahlverfahren im Laufe der Zeit immer trickreicher ausgenutzt und angepasst, um den Einfluss des Volkes zu minimieren. Mit der nach Grundgesetz und Bundeswahlgesetz deklarierten Personenwahl ist es nicht weit her. Dem Wähler werden starre Wahllisten der Parteien zum Ankreuzen vorgelegt. Die Erststimme hat auf die konkrete personelle Besetzung des Parlaments eine nur geringe Auswirkung. In Wahrheit wird über die "sicheren Listenplätze" die Zusammensetzung der Parlamente durch die Parteien gesteuert.

Die AfD strebt eine Neugestaltung des Wahlsystems an, die dem Wähler die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Parlamente zurückgibt und das "Freie Mandat" der Abgeordneten stärken soll. Wir treten für die "freie Listenwahl" bei Landtags- und Bundestagswahlen ein, mit der Möglichkeit des Kumulierens, Panaschierens und Streichens von Kandidaten.

Die AfD will zudem künftig die Erringung eines Abgeordnetenmandates an eine festgesetzte Soll-Zahl von Wählerstimmen knüpfen. Im Falle einer niedrigen Wahlbeteiligung bedeutet dies eine Verkleinerung der Parlamente.

Von daher ist es ohnehin unverständlich, bzw. nährt Misstrauen unserer Führung gegenüber, wenn der parteiinterne Wähler die im Programm geforderte "Rückgabe der Entscheidung über personelle Zusammensetzungen…durch Kumulieren" gerade nicht erhält.

Um den Graben innerhalb unserer Partei nicht noch weiter aufzureißen, halte ich das Kumulative Wahlverfahren für dringend angeraten. Gerade dort wo man durch eine Gruppe von gewählten Vertretern eine "Alleinherrschaft" einer Person verhindern möchte, z. B. bei einer Dreierspitze oder einem Landesvorstand, wirkt ein Einzelwahlverfahren wie ein Untergraben des im Programm geforderten Prinzips.

Aus demokratischer Sicht verbietet sich in solchen Fällen das Einzelwahlverfahren regelrecht.

Dass selbst die Etablierten Parteien das Einzelwahlverfahren häufig nutzen, sollte uns eher zu denken geben und ein Signal sein dies nicht zu tun.

## **Unterstützer des Antrages:**

Jens Ahnemüller, MdL, KV Trier/Saarburg, Mitgliedsnummer 8940 Christiane Christen, , KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 4813 Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 5606 Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10576474 Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück, Mitgliedsnummer 10621706 Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück, Mitgliedsnummer10595764 Hans-Joachim Röder, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10591999 Wilhelm Kreuer, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10573879 Brigitte Schüller-Kreuer, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10594826 Claus-Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 4292 Matthias Tönsmann, KV Landau SÜW, Mitgliedsnummer 10623837 Sabine Capers, KV Alzey, Mitgliedsnummer 10596600 Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10585856 Haidemarie Walter, KV Donnersberg, Mitgliedsnummer 10575836 Hans Walter, KV Donnersberg, Mitgliedsnummer 10575837 Christian Schreckenberger, KV Mainz, Mitgliedsnummer 3026 Matthias Lehmann, KV Worms, Mitgliedsnummer 187 Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10585855 Hans-Jürgen Lochner, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10569596 Robert Dr. Schewes, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10576175 Myriam Inge Kern, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 880 Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10591451 Ingrid Dr. Moritz, KV Trier, Mitgliedsnummer 10611839 Bruno Dr. Panzner, KV Trier, Mitgliedsnummer 10612783 Andreas Teuber, KV Westerwald, Mitgliedsnummer 10576174 Hartmut Trapp, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10063

und Weitere.

Bisher unterstützen 79 Mitglieder diesen Antrag, darunter 7 Mandatsträger bundesweit.

Roland Müller

Roland Müller Brandenburger Str. 5 67117 Limburgerhof

AfD-Mitgliedsnummer: 10614225 16.11.2017

Sehr geehrter Landesvorstand, hiermit stelle ich folgenden Antrag zum LPT 9/10. Dez 2017.

Der Parteitag möge beschließen die Öffentlichkeit für den LPT auszuschließen.

## Begründung:

Die Wahl ist eine interne Angelegenheit der AFD und die Diskussionen im Verlauf dieser Willensbildung sind rein interne Vorgänge.

Die Presse würde nur auf Äußerungen warten, die sie nutzen kann unsere Partei in ein schlechtes Licht zu rücken.

Von unsinnigen Vorwürfen, wir wären deswegen undemokratisch, dürfen wir uns nicht manipulieren lassen.

Claus-Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 4292 Matthias Tönsmann, KV Landau SÜW, Mitgliedsnummer 10623837 Hans-Joachim Röder, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10591999 Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10585856 Dirk Wegner, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10610686 Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 5606 Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10576474

Roland Müller

Roland Müller Brandenburger Str. 5 67117 Limburgerhof

AfD-Mitgliedsnummer: 10614225 17.11.2017

Sehr geehrter Landesvorstand,

hiermit stelle ich folgenden Antrag zum LPT am 9./10. Dez 2017 als separate und zusätzliche Eingabe zum gleichen Thema wie mein Antrag vom 15.11.17.

Der Parteitag möge beschließen, die Satzungskommission zu beauftragen, eine Regelung zur bevorzugten Nutzung des Kumulativen Gruppenwahlverfahrens für die Satzung bzw. die Wahlordnung auszuarbeiten und zum nächsten Landesparteitag als Satzungsänderungsantrag einzubringen. Dabei ist es wichtig, dass dieses Gruppenwahlverfahren mit möglichst geringer Beschränkung der Kumulationsfreiheit durchgeführt und in möglichst wenige Wahlgruppen aufgeteilt wird, was in der Satzung zu dokumentieren ist.

## Begründung:

Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren wird in einem Wahlgang über mehrere, in eine Gruppe zusammenfassbare, Positionen gleichzeitig abgestimmt. Der Wähler hat bei einer solchen Gruppenwahl z. B. so viele Stimmen wie Positionen zur Wahl stehen, die er beliebig auf die Kandidaten verteilen, aber auch alle Stimmen an einen Kandidaten vergeben kann.

Z. B. könnte in einer Gruppenwahl gleichzeitig der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende und der Zweite Stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Die Frage, die in diesem Falle vorab mit Ja beantwortet werden müsste, ist ob die Bewerber auch für alle 3 Positionen anzutreten bereit sind. Sinn des Antrages ist es jedenfalls, die Anzahl der zu vergebenden Positionen innerhalb einer Gruppenwahl, möglichst groß zu machen, um damit die Anzahl an Gruppenwahlgängen klein zu halten. Eine zu große Gruppe macht dann keinen Sinn mehr, wenn die Kandidaten nicht mehr bereit sind jede Position in der Gruppe anzunehmen.

Die Anzahl der Stimmen, die der einzelne Kandidat erreicht, legt dann, falls die Positionen im Rang unterschiedlich sind, die Zuteilung der Positionen fest. Das Kumulative Wahlverfahren ist demokratischer, weil dadurch ein Abstimmungsergebnis erreicht wird, das den Proporz unter den Wahlberechtigten eher widerspiegelt, die Kumulationsfreiheit darf dabei aber nicht zu sehr begrenzt werden. Im Vergleich zu diesem Verfahren wirkt sich das leider viel zu oft und fälschlich angewandte Einzelwahlverfahren wie ein Diktat der Mehrheit aus. Beim Einzelwahlverfahren wird über jede Position einzeln abgestimmt. Damit diktiert die Mehrheit jeden einzelnen Listenplatz, eine demokratische Verteilung der Kandidaten, gemäß dem Proporz unter den Wahlberechtigten, kommt nicht zustande. Das heißt, Vertreter der Minderheit haben beim Einzelwahlverfahren keine Chance gewählt zu werden.

Wenn es z. B. unter den Wählern zwei Flügel gibt wo der eine zu 40 % vertreten ist und der andere zu 60 % dann kann beim Einzelwahlverfahren der stärkere Flügel die Besetzung sämtlicher Positionen diktieren. Der schwächere Flügel ist an der Entscheidung faktisch nicht beteiligt! Bei einer demokratischen Abstimmung würde das Wahlergebnis auch das Kräfteverhältnis unter den Wahlberechtigten einigermaßen widerspiegeln. Das Einzelwahlverfahren jedoch führt da zu deutlichen Verzerrungen, die wiederum in Frustrationen und Schiebungsvorwürfen enden, was der gesamten Partei schweren Schaden zufügt. Dieses Verfahren ist mit ein Grund für die Resignation und die schwindende Einsatzbereitschaft bei vielen Mitgliedern. Beim Kumulativen Gruppenwahlverfahren, würde die stärkere Gruppe zwar auch über die ersten Plätze entscheiden, aber dahinter würde auch die schwächere Gruppe zum Zuge kommen und ihre Kandidaten auf die folgenden Plätze bringen können, weil die stärkere Gruppe ja ihre Stimmen für ihre Favoriten auf den ersten Plätzen verbraucht hätte. Die schwächere Gruppe wäre damit demokratisch in die Wahlentscheidung eingebunden, das Wahlergebnis würde die prozentuale Verteilung unter den Wählern eher widerspiegeln.

Ein solches Kumulatives Verfahren wird übrigens aus Demokratie-Gründen unter Pkt. "1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat" des AFD-Programms gefordert, siehe Anhang.

## 1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat

Die politische Klasse Deutschlands hat das Wahlrecht und die Wahlverfahren im Laufe der Zeit immer trickreicher ausgenutzt und angepasst, um den Einfluss des Volkes zu minimieren. Mit der nach Grundgesetz und Bundeswahlgesetz deklarierten Personenwahl ist es nicht weit her. Dem Wähler werden starre Wahllisten der Parteien zum Ankreuzen vorgelegt. Die Erststimme hat auf die konkrete personelle Besetzung des Parlaments eine nur geringe Auswirkung. In Wahrheit wird über die "sicheren Listenplätze" die Zusammensetzung der Parlamente durch die Parteien gesteuert.

Die AfD strebt eine Neugestaltung des Wahlsystems an, die dem Wähler die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung der Parlamente zurückgibt und das "Freie Mandat" der Abgeordneten stärken soll. Wir treten für die "freie Listenwahl" bei Landtags- und Bundestagswahlen ein, mit der Möglichkeit des Kumulierens, Panaschierens und Streichens von Kandidaten.

Die AfD will zudem künftig die Erringung eines Abgeordnetenmandates an eine festgesetzte Soll-Zahl von Wählerstimmen knüpfen. Im Falle einer niedrigen Wahlbeteiligung bedeutet dies eine Verkleinerung der Parlamente. Von daher ist es ohnehin unverständlich, bzw. nährt Misstrauen unserer Führung gegenüber, wenn der parteiinterne Wähler die im Programm geforderte "Rückgabe der Entscheidung über personelle Zusammensetzungen…durch Kumulieren" gerade nicht erhält.

Um den Graben innerhalb unserer Partei nicht noch weiter aufzureißen, halte ich das Kumulative Wahlverfahren für dringend angeraten. Gerade dort wo man durch eine Gruppe von gewählten Vertretern eine "Alleinherrschaft" einer Person verhindern möchte, z. B. durch eine Dreierspitze oder einen gesamten Landesvorstand, wirkt ein Einzelwahlverfahren wie ein Untergraben des im Programm geforderten Prinzips. Aus demokratischer Sicht verbietet sich in solchen Fällen das Einzelwahlverfahren regelrecht, dies muss in unserer Satzung verankert werden.

Dass selbst die Etablierten Parteien das Einzelwahlverfahren häufig nutzen, sollte uns

## **Unterstützer des Antrages:**

Jens Ahnemüller, MdL, KV Trier/Saarburg, Mitgliedsnummer 8940 Christiane Christen, , KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 4813 Ursula Reinhart, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 5606 Peter Reinhart, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10576474 Oliver Mitte, KV Rhein-Hunsrück, Mitgliedsnummer 10621706 Ramona Erff, KV Rhein-Hunsrück, Mitgliedsnummer10595764 Hans-Joachim Röder, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10591999 Wilhelm Kreuer, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10573879 Brigitte Schüller-Kreuer, KV Neuwied, Mitgliedsnummer 10594826 Claus-Peter Tabellion, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 4292 Matthias Tönsmann, KV Landau SÜW, Mitgliedsnummer 10623837 Sabine Capers, KV Alzey, Mitgliedsnummer 10596600 Volker Detampel, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10585856 Haidemarie Walter, KV Donnersberg, Mitgliedsnummer 10575836 Hans Walter, KV Donnersberg, Mitgliedsnummer 10575837 Christian Schreckenberger, KV Mainz, Mitgliedsnummer 3026 Matthias Lehmann, KV Worms, Mitgliedsnummer 187 Rainer Eherer, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10585855 Hans-Jürgen Lochner, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10569596 Robert Dr. Schewes, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10576175 Myriam Inge Kern, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 880 Klaus Räuchle, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10591451 Ingrid Dr. Moritz, KV Trier, Mitgliedsnummer 10611839 Bruno Dr. Panzner, KV Trier, Mitgliedsnummer 10612783 Andreas Teuber, KV Westerwald, Mitgliedsnummer 10576174 Hartmut Trapp, KV Rhein-Pfalz, Mitgliedsnummer 10063 und Weitere.

eher zu denken geben und ein Signal sein dies nicht zu tun.

Bisher unterstützen 79 Mitglieder diesen Antrag, darunter 7 Mandatsträger bundesweit.

Roland Müller

## ANTRAG MITTENBÜHLER - OHNE UNTERSTÜTZER

Von: wm.23@t-online.de [mailto:wm.23@t-online.de]

**Gesendet:** Freitag, 17. November 2017 23:56 **An:** info LV RLP <info@alternative-rlp.de>

Betreff: AW: Einladung Landesparteitag 18.-19.11.2017

Antrag zum Landesparteitag der AfD Rheinland-Pfalz am 9-10.12.2017

Antrag zur Änderung-Ergänzung der Landessatzung.

Der Parteitag möge beschließen.

§4 Abs. 1 Änderung: über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des rechtlich, selbständigen, niedrigsten Gebietsverbandes indem

der Antragsteller sich einbringen und mitarbeiten will. (Neu)

über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands in dem der

Antragsteller seinen Wohnsitz hat. (Alt)

§4 Abs. 5 Änderung: Mitgliedern wird das Recht eingeräumt sich in dem Orts-Kreisverband einzubringen mitzuarbeiten

für den Sie sich entscheiden. Mögliche Änderungen sind dem bisherigen und neuem Gebietsverbands

anzuzeigen.

§4 Abs.6 Änderung: Wird ersatzlos gestrichen.

Aus Zeitgründen wird eine Begründung für die Änderungen bis spätestens 20.11.2017 8 Uhr nachgereicht.

Persönliche Anmerkung: Vorher passiert eh nichts.

Winfried Mittenbühler Silz Mitgliedsnr. 10596551

Von: wm.23@t-online.de [mailto:wm.23@t-online.de]

**Gesendet:** Sonntag, 19. November 2017 22:39 **An:** info LV RLP <info@alternative-rlp.de>

Betreff: AW: Einladung Landesparteitag 18.-19.11.2017

Antrag zum Landesparteitag der AfD Rheinland-Pfalz am 9-10.12.2017

Antrag zur Änderung-Ergänzung der Landessatzung.

Der Parteitag möge beschließen.

§4 Abs. 1 Änderung: über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des rechtlich, selbständigen, niedrigsten Gebietsverbandes indem

der Antragsteller sich einbringen und mitarbeiten will. (Neu)

über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands in dem der

Antragsteller seinen Wohnsitz hat. (Alt)

§4 Abs. 5 Änderung: Mitgliedern wird das Recht eingeräumt, sich in dem Orts-Kreisverband einzubringen, mitzuarbeiten

für den Sie sich entscheiden. Mögliche Änderungen sind dem bisherigen und neuem Gebietsverband

anzuzeigen. Bei gleichem Kreisverband mit Untergliederungen-Ortsverbände muss dem Mitglied gestattet

sein, innerhalb des Kreisverbands in eine Untergliederung zu wechseln ohne beim Kreisvorstand betteln

gehen zu müssen.

§4 Abs.6 Änderung: Wird ersatzlos gestrichen.

§4 Abs.7 Änderung: Wird ersatzlos gestrichen.

Aus Zeitgründen wird eine Begründung für die Änderungen bis spätestens 20.11.2017 8 Uhr nachgereicht.

Winfried Mittenbühler Silz Mitgliedsnr. 10596551

§ 4 Abs. 1 Begründung: Unsere Bundessatzung hat die Richtung eigentlich schon vorgegeben. Wie aber so oft werden

über eine angepasste Landessatzung Hierarchien vorgegeben, die Praxisfremd und den Grund-

satz der Selbstbestimmung außer acht lassen. Und auch Art. 2 Abs.

1 GG, -das Recht auf freie

Entfaltung und Allgemeine Handlungsfreiheit, sollte einem Neumitglied zugestanden werden.

Eine Partei die sich eine Satzung gibt, in der Begriffe wie Demokratie, Meinungs- und Willensbildung

festgeschrieben sind §5 Abs. 3 kann nicht auf der Wege der vorteilsnahme weniger den Willen vieler

außer Kraft setzen. Wenn wir wieder in der Lage sind, Mitgliedern ob neu oder alt das Gefühl zu geben,

wir sind nicht Teil einer Armee mit strengen Hierarchien und Strukturen die in erster Linie dem Macht-

erhalt weniger dienen sondern wir sind gleiche unter gleichen dann passt es auch wieder besser mit dem

Betriebsklima und mit den Ergebnissen.

§ 4 Abs. 5 Begründung: ohne Gängeleien und Abhängigkeit vom Wohlwollen von Vorständen jeder

Art und Couleur. Das Einmischen in unsere Grundrechte auf freie

Selbstbestimmung

als Bürger und Mitglied muss ein Ende haben. Der Souverän muss

das Mitglied sein

und nicht die die er gewählt hat. Direkte Demokratie macht ein

Großteil unserer Forderungen

aus, dann sollten wir sie in unseren inneren Strukturen auch nicht

außer Kraft setzen.

§ 4 Abs. 6 Begründung: wie vorstehend.

Antrag	Seite	Antragsteller	Stellungnahmen des Landesvorstandes
			Kurzbegründung
Wählerinformationen mit Bild-Unterstützung	1	Harved Wöhrmann	Wird schon flächendeckend so gehandhabt (soziale Netzwerke).  Der Landesvorstand empfiehlt Nichtbefassung
Mandatsbeiträge	2	Landesvorstand	Die Mandatsträgerabgaben sind im Landesvorstand sowie auf der Landeskonferenz besprochen und entschieden worden. Darüber hinaus haben sich alle Landes- und Bundestagsabgeordnete damit einverstanden erklärt.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag anzunehmen.
Trennung Amt und Mandat	3 & 4	Christiane Christen	Die in der Antragsbegründung enthaltene Ableitung einer Trennung von Amt und Mandat innerhalb der AfD von der programmatischen Forderung der AfD, dass Parlamentarier keine Regierungsmitglieder sein sollten, ist sachlich falsch: Das Verhältnis zwischen dem Parlament als Legislative und der Regierung als Exekutive eines Staates ist nicht vergleichbar mit dem Verhältnis zwischen dem Vorstand einer Partei und ihren Abgeordneten im Bundestag und den Landtagen.  Vor diesem Hintergrund hat der Bundessatzungsparteitag in Hannover im November 2015 den Antrag auf die Trennung von Amt und Mandat mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Beim Satzungsparteitag der AfD Rheinland-Pfalz im Juli 2016 wurde von Mitgliedern des Landesvorstands der Antrag gestellt und vom Parteitag mit großer Mehrheit angenommen, dass der Landesvorstand nur zu maximal 50% mit Abgeordneten des deutschen Bundestags oder des rheinland-pfälzischen Landtags besetzt sein darf. Diese Regelung ist wie die monatlichen Landeskonferenzen des Landesvorstands und der Kreisvorsitzenden in der AfD bundesweit einmalig.  Unser Landesverband Rheinland-Pfalz geht damit jetzt schon weiter als der Bundesverband und als alle anderen Landesverbände in dem Bemühen, den einzigartigen Charakter der AfD als Bürgerpartei zu bewahren. Eine darüber hinausgehende Regelung oder gar eine vollständige Trennung von Amt und Mandat hält der Landesvorstand nicht für sinnvoll. Diese wurde bislang nur von der Linkspartei und den Grünen erprobt, wo sie mittlerweile auf Grund mangelnder Praktikabilität schon wieder gelockert wurde. Für eine politische Partei ist es in einer parlamentarischen Demokratie wichtig, dass neben der Perspektive der Bürger auch die Perspektive der hauptamtlichen Mandatsträger in Landtag und Bundestag, die in den Parlamenten aktiv Politik gestalten und die politischen Abläufe kennen, gleichberechtigt in den Landesvorstand und damit in die Führung der Partei einfließt. Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.
Gegen Bezahlung von Ehrenämtern	5 & 6	Christiane Christen	Bei einem Ehrenamt verbietet sich eine Bezahlung im eigentlichen Sinne von selbst.  Möglich sein muss aber eine Entschädigung für direkt mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene und durch sie bedingte unvermeidbare Kosten, die über Fahrtkosten und Übernachtungen bei Parteiveranstaltungen hinausgehen, wenn z.B. zur Unterbringung von Parteimaterial Räumlichkeiten angemietet werden müssen und deutliche Mehrleistungen, die ansonsten mit Personal bewältigt werden müssten und ein Vielfaches an Kosten verursachen würden. Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Ehroperklärung der	7 bis	Jens Ahnemüller	Abgeordnete eind frei gewählte Mandateträger, die nur ihrem
Ehrenerklärung der Mandatsträger	7 bis 10	Jens Annemuner	Abgeordnete sind frei gewählte Mandatsträger, die nur ihrem Gewissen verantwortlich sind. Es gibt keine juristisch belastbare Möglichkeit, Abgeordnete, die aus der Partei austreten, durchsetzbar zu verpflichten, auch ihr Mandat abzugeben. Dennoch ist das durch den Antragsteller vorgebrachte Ansinnen nachvollziehbar und wird auch durch den Landesvorstand so gesehen. Die Abgeordneten der Landtagsfraktion haben mit der konstituierenden Sitzung im Landtag am 18.05.2016 eine solche Erklärung bereits abgegeben. Die Durchsetzung ist, wie bereits dargelegt nicht möglich, wenngleich mit der Unterzeichnung der moralische Druck und die Verantwortung gegenüber der Partei symbolisch erhöht wird.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, dem Antrag zuzustimmen.
Antrag gegen Ämterhäufung	11 & 12	Christiane Christen	Kein Parteimitglied sollte mehr Ämter und/oder Mandate übernehmen, als es bewältigen kann. Der begrenzende Faktor liegt dabei allerdings weniger in einer bestimmten Anzahl von Ämtern und Mandaten, als in den individuellen Kapazitäten der betreffenden Personen, zumal verschiedene Ämter und Mandate unterschiedliche zeitliche Ressourcen in Anspruch nehmen. Ein Delegierter zum Bundesparteitag oder zum Konvent waltet bspw. seines Amtes nur an wenigen Tagen im Jahr.  Diese Zeit kann auch ein hauptamtlicher Mandatsträger und/oder Landesvorstand erübrigen. Auch bei Betrachtung der Tätigkeit des amtierenden Landesvorstands seit der Landtagswahl 2016 ist nicht zu beobachten, dass die im Landesvorstand tätigen Landtagsabgeordneten weniger Zeit als ihre Vorstandskollegen in ihre Vorstandstätigkeit investieren würden: ganz im Gegenteil waren die Abgeordneten bei Sitzungen des Landesvorstands und der Landeskonferenz im Schnitt deutlich häufiger anwesend und haben sich auch im Bundestagswahlkampf an deutlich mehr Veranstaltungen eingebracht. Es bestätigt sich also auch hier, dass persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft wichtiger sind als die bloße Zahl der ausgeübten Ämter und Mandate.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.
Antrag Öffnung Landessatzungs- kommission	13 & 14	Christiane Christen	Kommissionen (zeitweise tätige Arbeitsgruppen) werden gebildet, damit ein zeitlich begrenzter Arbeitsprozess von einer vorab festgelegten Anzahl von Mitgliedern durchgeführt werden kann. Die Mitarbeit jedes Parteimitglieds war stets durch die Möglichkeit gegeben, den Kommissionsmitgliedern Vorschläge zu unterbreiten und so Impulse zu geben. Die Offenheit für Vorschläge und Erreichbarkeit der Kommissionsmitglieder war stets gegeben. Sie hat in vielen Fällen zu einem fruchtbaren Dialog geführt und wird ausdrücklich begrüßt.  Die Kommission stimmte einer Nachnominierung weiterer Mitglieder durch die Antragstellerin nicht zu, um das aus 7 Mitgliedern bestehende Gremium beratungs- und beschlussfähig zu halten.  Unsere Satzung wird erfolgreich angewendet und hat sich in der Praxis bewährt. Die Satzungskommission beendete unter der Leitung von Andreas Bleck pünktlich ihre Arbeit und legte dem LPT einen Beschlussentwurf vor, der von dem höchsten Gremium der Partei beraten und dann mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Damit kann die Arbeit der Kommission als erfolgreich abgeschlossen betrachtet werden. Eine Satzung ist grundsätzlich ein auf Dauer angelegtes Regelwerk, dass nicht eines permanenten Änderungsbedarfs unterliegt. Anpassungen werden nunmehr auf dem Wege des hier genutzten Änderungsantrags im Einzelnen beantragt und vom folgenden Parteitag entschieden.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

Antrag Unabhängigkeit der Vorstände	15 & 16	Christiane Christen	Ein Urteil des Bundesschiedsgericht zur Auslegung der §§ 19 und 21 der Bundessatzung ist dem Antragsbuch als Anhang beigefügt. Das Urteil ist eindeutig und bedarf keiner Auslegung, die Rechtsprechung der Parteigerichtsbarkeit unterliegt nicht den Beschlüssen der Parteitage.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.
Antrag gegen Ämterpatronage	17 & 18	Christiane Christen	Die Antragsbegründung enthält eine Reihe von unwahren Tatsachenbehauptungen und würde die Mitgliederrechte und die freie Meinungsäußerung von Vorstandsmitgliedern auf unzulässige Weise einseitig beschneiden. Der Wechsel der Leitung des LFA auf den die Antragstellerin Bezug nimmt, ist transparent, demokratisch und korrekt abgelaufen. Dass die Antragstellerin Informationsdefizite hatte, ist der Tatsache geschuldet, dass sie als "stellvertretende Leiterin", nicht nur während der Einspeisung der Arbeitsergebnisse des LFA in die Programmkommission vor der Landtagswahl, sondern auch in den ersten Sitzungen nach der Landtagswahl und damit über einen langen Zeitraum hinweg unentschuldigt gefehlt hat. Deshalb ist festzustellen, dass die Antragstellerin laut § 3 Abs. 5 Geschäftsordnung der LFA als ordentliches Mitglied längst ausgeschieden war. Der Leiter des LFA 6 hat die Leitung wegen der Arbeitsbelastung als Abgeordneter aufgegeben. Der Landesvorsitzende hatte im Auftrag des Landesvorstands eine kommissarische Leitung beauftragt, zeitnah die Wahl einer neuen ordentlichen Leitung zu organisieren. Das wurde insbesondere in einer ordentlichen Sitzung des LFA kommuniziert – im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern, die nahezu vollzählig erschienen waren. Dieses Vorgehen, das dem Landesvorstand zeitgerecht mitgeteilt wurde, mündete in eine demokratische Wahl der Leitung durch alle Ausschussmitglieder im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des LFA. Selbstverständlich müssen sich Vorstandsmitglieder an die Satzungen und Ordnungen der Partei halten und können widrigenfalls vor dem Landesschiedsgericht belangt werden. Jedes Mitglied der AfD hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen und im Rahmen der Vorstellung zu befragen. Und natürlich gilt gerade in unserer Partei die Meinungsfreiheit, auch in Bezug auf die Qualitäten von Kandidaten. Und selbstverständlich hat der gewählte Vorsitzende und haben alle Vorstandsmitglieder das gleiche Recht, Kandidaten, die sie für geeignet halten, vorzuschlagen. Letztlich entscheidet der Par
Antrag auf Satzungsänderung	19 bis 22	Matthias Lehmann	Der Antrag enthält mehrere, nicht eindeutig verifizierbare Forderungen, die getrennt und mündlich vorgetragen werden sollten. Der Landesvorstand wird mündlich Stellung nehmen.

Antrag auf kumulatives Wahlverfahren	23 bis 25	Roland Müller	Bei der Wahl von gleichartigen, bzw. gleichrangigen Positionen wie z.B. Beisitzern in einem Vorstand steht einem Gruppenwahlverfahren nichts Grundsätzliches entgegen. Der Parteitag als Souverän sollte aber immer die Möglichkeit haben, das
			Wahlverfahren den jeweiligen Erforderlichkeiten anpassen zu können.  Für die Besetzung von Positionen mit unterschiedlichem Rang wie bei einer Listenwahl oder bei der Besetzung von unterschiedlichen Führungsämtern eignet sich ein kumulatives Wahlverfahren nicht: Für unser Land und unsere AfD brauchen wir auf jeder einzelnen Position den jeweils beste Person für genau diese Position. Wir brauchen Kandidaten, die den Mut haben, sich zielgenau auf eine konkrete Position zu bewerben. Wir brauchen Kandidaten, die sich im Wettbewerb um eine konkrete Position im direkten Vergleich mit anderen Bewerbern durchgesetzt haben und eine Mehrheit und damit eine unanfechtbare demokratische Legitimation für genau diese Position haben.  Die Begründung des Antrags mit den besseren Chancen für Kandidaten kleinerer Gruppierungen, man könnte auch von Minderheiten sprechen, ist aus demokratischen Gesichtspunkten fragwürdig. In der Demokratie bestimmt die Mehrheit. Sondervoten oder gar Quoten für Minderheiten sind ursprünglich nicht vorgesehen und werden von unserer AfD grundsätzlich abgelehnt: Wir wollen keine Quoten nach Geschlecht, Herkunft, Religion, Regionen oder Zugehörigkeit zu einer Gruppierung. Nur Eignung, Leistung und Befähigung sollen zählen. Demokratie ist, wenn jeder einzelne Kandidat an seinem konkreten Platz von der Mehrheit der Wahlversammlung getragen wird.
Ausschluss der Öffentlichkeit	27	Roland Müller	Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.  Es liegt im Interesse des Landesverbands der AfD Rheinland-Pfalz, dass im Rahmen eines ordentlichen Parteitags in einer fairen und offenen Diskussion um die Themen gestritten, um Personen geworben und selbstverständlich auch darüber berichtet wird. Wenn sich jeder an die guten Regeln des Anstands und der Kollegialität hält, gibt es keinen hinreichenden Anlass, die Öffentlichkeit auszuschließen.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.
Kumulatives Wahlverfahren	28 & 29	Roland Müller	Siehe 23 bis 25
Satzungsänderung Mitgliederaufnahme	30	Wilfried Mittenbühler	Bundessatzung, § 4 Erwerb der Mitgliedschaft  (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Kreisverband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragssteller seinen Hauptwohnsitz hat."  Aus unserer Sicht ist die Bundessatzung für die nachgeordneten Gliederungen bindend.  Der Landesvorstand empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.

# Bundesschiedsgericht



Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland Geschäftsstelle - Julius-Hölder-Straße 48 A, 70597 Stuttgart

1. Kammer

15. September 2017

37\_17\_Gebhardt-ua\_LaVe-T\_BSG (LSG Thüringen 3/16)

## Urteil

#### In Sachen

- 1. Klaus Gebhardt (17), Am Lindenberg 31, 07646 Rausdorf
- 2. Georg Pfeiffer (10597854), Wimmlerstraße 2a, 07806 Neustadt/Orla
- 3. Ralf Blaurock (10609295)
- 4. Harry Drechsler (11545)
- 5. Christoph Heurich (10595226)
- 6. Dittmar Engel (10585973)
- 7. Dieter Falk (10595272), Zabelstr. 22, 07545 Gera
- 8. Hagen Gärtner (10602209)
- 9. Andreas Gebhardt (10575573)
- 10. Matthias Greußel (10595258)
- 11. Sascha Haubenschild (3974), Schillerstrasse 11, 99096 Erfurt
- 12. Hans-Peter Henning (10598135)
- 13. Denny Jankowski (14838), Anna-Siemsen-Straße 5, 07745 Jena
- 14. Mario Kluge (10598136), Zeitzer Straße 19, 99091 Erfurt
- 15. Torsten Ludwig (10575571)
- 16. Andreas Menz (10602198)
- 17. Jürgen Ptucha (10578332), Hauptstraße 274, 99869 Drei Gleichen
- 18. Heike Rothe (10569510)
- 19. Robert Schubert (10598898)
- 20. Thomas Senftleben (8944)
- 21. Uwe Weiß (10583914), Lehnstedterstr. 88, 99441 Mellingen
- 22. Helmuth Witter (10578322)
- 23. Matthias Wohlfahrt (2874)

Antragsteller –

<u>Verfahrensbevollmächtigte</u>: Antragsteller zu1. (<u>gebhardt.klaus@web.de</u>) und Antragsteller zu 2. (<u>gp@praetor.de</u>)

#### Seite 2 von 6 Seiten

gegen

AfD Landesverband Thüringen, vertreten durch den Vorstand, Alte Chaussee 87 / Haus 12, 99097 Erfurt-Waltersleben (vorstand@afd-thueringen.de)

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht, 1. Kammer, durch

den Präsidenten des Bundesschiedsgerichts Dr.Schülke den Richter am Bundesschiedsgericht Röckemann die Richterin am Bundesschiedsgericht Oppel

für Recht erkannt:

- 1. Der Überprüfungsantrag der Antragsteller wird zurückgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### **Tatbestand**

Der Landesparteitag der AfD Thüringen hat am 22. Oktober 2016 drei Parteimitglieder in den Landesvorstand gewählt, die bereits zu diesem Zeitpunkt als Mitarbeiter im Büro des Fraktionsvorsitzenden der AfD im Thüringer Landtag bzw. als Leiter dessen Wahlkreisbüros im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses für ihn tätig waren. Die drei Gewählten haben ihr Amt im Landesvorstand angetreten.

Die Antragsteller haben diese Wahlen angefochten. Sie haben das im Wesentlichen damit begründet, dass § 21 Abs. 1 der Bundessatzung unter anderem deren § 19 Abs. 6 für auf Mitglieder von Landesvorständen entsprechend anwendbar erkläre. Das werde auch durch § 11 der Landessatzung gestützt, der die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung als die Landesverfassung ergänzend erkläre.

In der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2017 vor dem Landesschiedsgericht Thüringen haben die Antragsteller beantragt, die Wahlen der Beisitzer und des Schatzmeisters des Landesvorstands des Landesverbandes Thüringen der Alternative für Deutschland auf dem Landesparteitag vom 22. Oktober 2017 (ge-

#### Seite 3 von 6 Seiten

meint: 2016) in Arnstadt für ab rechtskräftiger Entscheidung über ihren Antrag ungültig zu erklären. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag der Antragsteller abzuweisen. Mit Urteil vom 31. März 2017 hat das Landesschiedsgericht den Antrag abgewiesen.

Mit zulässigem Antrag vom 20 April 2017 an das Bundesschiedsgericht verfolgen die Antragsteller ihr Begehren weiter. Unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrages machen sie geltend, das Landeschiedsgericht habe den Wortlaut der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 1 Bundessatzung zu eng ausgelegt und dabei nicht angemessen die Systematik dieser Vorschriften und deren Regelungszweck berücksichtigt. Zwar regele die Bundessatzung natürlich in erster Linie die Rechtsverhältnisse in der Bundespartei, übertrage dabei aber im Rahmen der Regelungskompetenz des Satzungsgebers einige Regelungen auch auf die untergeordneten Gliederungen. Diese Regelungen gälten, wenn sie nicht bereits unmittelbar anwendbar sind, entsprechend, auch wenn das Wort "entsprechend" im Wortlaut des § 21 Abs. 1 nicht vorkomme. Bei § 19 gehe es um Grundsätze der Partei, gleichsam deren politische DNA, denen mit § 21 Abs. 1 umfassende Geltung verschafft werden solle. Da es sich um Grundsätze handele, sei die Anwendungsregel weit, also grundsatzfreundlich auszulegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürften einer besonderen Anordnung und wären eng auszulegen. § 19 Abs. 6 solle ausdrücklich den Bundesvorstand frei von systemischer Korruption halten. Die innerparteilichen Verhältnisse im Landesverband Thüringen zeigten die Brisanz dieses Grundsatzes und die Notwendigkeit, ihn auch auf Landesvorstände anzuwenden, sei es über § 21 Abs. 1, sei es auch ohne ihn, weil § 19 Abs. 6 nur einen allgemeinen Grundsatz der politischen Hygiene konkretisiere, welcher in seinem Kernbereich auch ohne ausdrückliche Anordnung Geltung für gleichartig strukturierte und gefährdete Parteiorgane beanspruchen könne.

Die Antragsteller beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des Landesschiedsgerichts Thüringen vom 31. März 2017 die Wahl der Beisitzer und des Schatzmeisters auf dem Landesparteitag vom 22. Oktober 2016 ab Rechtskraft der Entscheidung für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Überprüfung zurückzuweisen.

#### Seite 4 von 6 Seiten

Er wiederholt sein Vorbringen erster Instanz und macht geltend, der Wortlaut von § 21 Abs. 1 lasse eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 6 auf Landesvorstände nicht zu. Auch die historische Auslegung und diejenige nach Sinn und Zweck der Vorschriften spreche gegen die Annahme einer Analogie. Zwar lasse ein internes Dokument der Satzungskommission vom 9. Oktober 2014 (Anlage ASt 2) erkennen, dass auch die Landesvorstände von der im Dokument aufgeführten Regelung betroffen sein sollten. Der zeitlich jüngere Antrag des Satzungsausschusses vom 14. Oktober 2015 für den Bundesparteitag am 28./29 November 2015 habe das aber nicht mehr vorgesehen. Ein am 29. November 2015 gestellter Antrag, die Regelung in § 19 Abs. 1 auch auf Landesvorstände sich erstrecken zu lassen, habe nicht die Mehrheit des Bundesparteitags gefunden.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien und ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht am 3. Februar 2017 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Überprüfungsantrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

§ 19 Abs. 6 der Bundessatzung in der Fassung vom 29. November 2015 untersagt Vorständen nachgeordneter Verbände unterhalb der Ebene des Bundesverbandes nicht, Beschäftigungsverhältnisse der dort unter lit. a) bis lit. c) aufgeführten Art einzugehen.

- 1. Nach dem eindeutigen Wortlaut von Satz 1 betrifft die Vorschrift nur den Bundesvorstand. Das gilt ebenso für die Bestimmung in lit. c), die die Mitgliedschaft zu einem <u>anderen</u> Mitglied des Bundesvorstandes anspricht und das Vorstandsamt wegen nach der Wahl zum Vorstand eingegangener Beschäftigungsverhältnisse der genannten Art zum nächsten Bundesparteitag enden lässt.
- 2. a) § 21 Abs. 1 BS 2015 bestimmt nicht die analoge Anwendung des § 19 Abs. 6 auf Vorstände nachgeordneter Verbände dergestalt, dass er zu lesen wäre:

#### Seite 5 von 6 Seiten

Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand oder im Vorstand eines nachgeordneten Verbandes ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,
- (b) zu einem Abgeordneten oder eine Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
- (c) zu einem Mitglied des Bundesvorstands oder des Vorstandes eines nachgeordneten Verbandes.

§ 21 Abs. 1 findet sich mit identischem Wortlaut bereits in der Bundessatzung in der Fassung vom 31. Januar 2015, also schon zu einem Zeitpunkt, zu dem die Satzung eine Bestimmung gemäß § 19 Abs. 6 noch nicht gehabt hatte § 21 Abs. 1 ist – ungeachtet einer internen Diskussion innerhalb der Satzungskommission soweit ersichtlich, ohne (gestellte und abgelehnte) Änderungsanträge in die Bundessatzung in der Fassung vom 29. November 2015 übernommen worden. Eine vom Bundesparteitag explizit gewollte und erklärte, wie immer geartete Erstreckung dieser Vorschrift ausdrücklich auf § 19 Abs. 6 hat es folglich nicht gegeben.

b) § 21 Abs. 1 war von Anfang an sprachlich verunglückt. Er ordnet aber jedenfalls nicht die entsprechende Anwendung der Regelungsinhalte der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 an.

Es handelt sich, insbesondere soweit § 19 angesprochen ist, um eine die Rechte von Parteimitgliedern einschränkende Norm zulasten der nachgeordneten Verbände und Gliederungen. Als solche ist sie ebenso wie Verbotsnormen - allgemeinen Rechtsprinzipien folgend – eng auszulegen.

Das bedeutet, dass die nachgeordneten Verbände ("Gliederungen" i.S.v. § 9 Abs. 1 und 2 Bundessatzung) die aufgezählten Satzungsbestimmungen zu beobachten haben und keine Regelungen treffen oder Maßnahmen ergreifen dürfen, die sie verletzen würden und dass diese Verbände, was § 19 Abs. 6 angeht, keine Regelungen treffen oder Maßnahmen ergreifen dürfen, die die unmissverständlich formulierten Beschränkungen der Handlungs- und Gestaltungsfreiheit des Bundesvorstands inhaltlich ändern oder abschwächen würden.

Das bedeutet hingegen nicht, dass die genannten Bestimmungen, soweit sie Befugnisse und Rechte des Bundesvorstands regeln, zugleich inhaltsgleiche Befugnisse und Rechte der Vorstände aller nachgeordneten Verbände regeln sollen. Seite 6 von 6 Seiten

Dass das nicht so ist, wird deutlich beispielsweise durch den Regelungsgehalt

von § 2 Abs. 2, 3 und 5 Bundessatzung. Die von den Antragstellern bemühte

Analogie käme erkennbar dort, aber auch andernorts zu unsinnigen Ergebnissen.

c) Hinzu tritt, dass am 29. November 2015 ein – aus der Sicht der Kammer richti-

ger und angesichts zwischenzeitlich sichtbar gewordener Auswüchse auch wich-

tiger - Antrag auf Ergänzung des Wortlauts von § 19 Abs. 6 Satz 1 durch Einfü-

gung der Worte "oder in den Landesvorständen" hinter "im Bundesvorstand" mit

Mehrheit (Protokoll S. 12) nicht die Mehrheit des Bundesparteitags hatte finden

können und dieser damit unzweifelhaft deutlich gemacht hatte, dass er die Rege-

lung weiterhin ausschließlich auf die Mitglieder des Bundesvorstands beschränkt

sehen wollte.

Damit ist auch für Überlegungen kein Raum mehr, wonach § 19 Abs. als allge-

meiner Grundsatz der politischen Hygiene in seinem Kernbereich - auch ohne ei-

ne ausdrückliche Anordnung - Geltung für gleichartig strukturierte und gefährdete

Parteiorgane beanspruche. Der Bundesparteitag als oberster Souverän hat diese

Geltungserstreckung explizit verneint. Daran ist die Kammer gebunden. Der

Bundesparteitag sollte erwägen, die unterschiedliche Behandlung zwischen Bun-

des- und anderen Gebietsvorständen in der Bundessatzung in dieser Frage zu

beenden. Ansonsten kann die Partei ihren Kampf gegen Lobbyismus und Filz in

den Altparteien wohl nur mit eingeschränkter Glaubwürdigkeit führen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 Abs. 1 und 2 BSchGO.

Dr. Schülke

Röckemann

.Oppel